



öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/861

Sitzungsdatum: 22.03.18

Beschluss-Nr.: 555/31/18

Beschlussdatum: 22.03.18

Gegenstand: Annahme einer Sachspende – Schutzhülle für den mobilen Spieltisch der Orgel in der Konzertkirche Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	22.02.18	11	0	0	0	einstimmig verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	28.02.18	8	0	0	0	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	08.03.18	12	0	0	0	Verweisung in die Stadtvertretung
Stadtvertretung	22.03.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 07.02.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf der Grundlage von § 44 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wie folgt:

1. Das Schenkungsangebot des Freundeskreises Neubrandenburger Philharmonie/Konzertkirche e. V. im Hinblick auf eine Schutzhülle für den mobilen Spieltisch der Konzertorgel in der Konzertkirche wird angenommen und der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage beigefügten zivilrechtlichen Schenkungsvertrag betreffend die Zuwendung einer Schutzhülle für den mobilen Spieltisch der Konzertorgel in der Konzertkirche Neubrandenburg mit dem Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/Konzertkirche e. V. abzuschließen.
2. Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Annahme der vereinbarten Sachspende zu ermöglichen und sicherzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in der Stadtvertreterversammlung am 10.12.15 zu der Drucksachenummer VI/346 die Sachspende „Annahme einer Sachspende – Planung, Bau und Installation eines zusätzlichen mobilen Spieltisches für eine Konzertorgel in die Marienkirche Neubrandenburg“ angenommen. Im Jahr 2017 wurde sodann durch das Orgelbaukonsortium Klais/Schuke in die Konzertkirche der Stadt Neubrandenburg eine Konzertorgel eingebaut. In diesem Zusammenhang wurde für diese Konzertorgel auch ein zweiter mobiler Spieltisch seitens des Orgelbaukonsortiums geplant, konstruiert und geliefert. Bei diesem Spieltisch handelte es sich um eine Spende des Freundeskreises Neubrandenburger Philharmonie/Konzertkirche e. V.

Von der seinerzeitigen Sachspende war eine passende Schutzhülle für den zweiten mobilen Spieltisch nicht umfasst. Nach Anlieferung des zweiten Spieltisches stellte sich heraus, dass eine entsprechende Schutzhülle für die Einlagerung des zweiten Spieltisches zweckmäßig ist, um diesen Spieltisch vor Beschädigung und Verstaubung zu schützen. Infolgedessen hatte der Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/Konzertkirche e. V. unmittelbar nach Anlieferung des zweiten Spieltisches auch die Anfertigung einer passenden Schutzhülle für den mobilen Spieltisch bei dem Orgelbaukonsortium in Auftrag gegeben. Diese Schutzhülle war bereits zur Orgeleinweihung geliefert worden.

Durch den nunmehr zu bestätigenden Schenkungsvertrag erfolgt die Eigentumsübertragung von dem Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/Konzertkirche e. V. auf die Stadt Neubrandenburg. Der Wert der Schutzhülle beläuft sich auf 1.523,20 Euro, sodass im Hinblick auf die Spendenannahme die Zuständigkeit der Stadtvertretung gegeben ist.

Anlage

Schenkungsvereinbarung zwischen dem Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/Konzertkirche e. V. und der Stadt Neubrandenburg im Entwurf, Stand 09.01.18

Nachtragsvereinbarung

zwischen

dem Freundeskreis Neubrandenburger Philharmonie/Konzertkirche e. V.
gesetzlich vertreten durch Herrn Dr. Axel Tiemann
Pfaffenstraße 22, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend „Freundeskreis“ genannt -

und

der Stadt Neubrandenburg
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Silvio Witt
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

- gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 22. Dezember 2015 eine notarielle Schenkungsvereinbarung mit der Urkundenrollen Nr. 1934/2015 der Notarin Sabine Jüdes aus Neubrandenburg geschlossen. Gegenstand dieser notariellen Schenkungsvereinbarung ist die Schenkung eines zu der in der Konzertkirche Neubrandenburg befindlichen Konzertorgel des Orgelbaukonsortiums Schuke/Klais passenden mobilen Spieltisches. Durch das Orgelbaukonsortium Schuke/Klais wurde für diesen mobilen Spieltisch auch eine eigens gefertigte Schutzhülle in die Konzertkirche geliefert. Diese Schutzhülle war nicht Gegenstand der notariellen Schenkungsvereinbarung vom 22. Dezember 2015. Sie befindet sich im unmittelbaren Besitz der Stadt Neubrandenburg bzw. ihrer Tochtergesellschaft Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH. Durch die nachfolgende Vereinbarung soll die Schenkungsvereinbarung vom 22. Dezember 2015 um diese Schutzhülle ergänzt werden.

§ 1 Schenkung

- (1) Der Freundeskreis wendet der Stadt als weitere Sachspende in Ergänzung der Schenkungsvereinbarung vom 22. Dezember 2015, durch die der Stadt der mobile Spieltisch geschenkt wurde, die passende Schutzhülle zu diesem mobilen Spieltisch mit einem Wert von 1.523,20 € zu.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmungen aus der Schenkungsvereinbarung vom 22. Dezember 2015 auf die in Abs. 1 genannte Schutzhülle entsprechend anzuwenden sind, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 2 Einigung über den Eigentumsübergang

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig im Sinn des § 929 S. 2 BGB, dass die Stadt von dem Freundeskreis durch Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung Eigentum an der Schutzhülle nach § 1 Abs. 1 erwirkt.
- (2) Durch die dingliche Einigung nach Abs. 1 wird die Schenkung im Sinn des § 518 Abs. 2 BGB bewirkt. Der Mangel der Form gemäß § 518 Abs. 1 BGB i. V. m. § 5 Abs. 1 der Schenkungsvereinbarung vom 22. Dezember 2015 wird infolgedessen geheilt.

§ 3 Vorbehalt der Annahme der Schenkung durch den Hauptausschuss

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg über die Annahme der Schenkung durch Beschluss. Die Wirksamkeit dieser Nachtragsvereinbarung steht daher unter dem Vorbehalt der Annahme der Schenkung durch die Stadtvertretung der Stadt. Die Schenkung ist in einem jährlich zu erstellenden Schenkungsbericht aufzunehmen, in dem der Freundeskreis, die Zuwendung und der Zweck der Zuwendung anzugeben sind. Dieser Schenkungsbericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Neubrandenburg, 2018

Dr. Axel Tiemann
Freundeskreis Neubrandenburger
Philharmonie/Konzertkirche e. V.

Silvio Witt
Oberbürgermeister der
Stadt Neubrandenburg